



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Formula Sententiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. N. I. 1650.  
 Octobr. *Sententia in Causa Dnoltzbach contra Würzburg, in Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticae.* Octobr.

In Sachen Herrn Albrechten Marg: Grafen zu Brandenburg: Dnoltzbach &c. Klägern eines, wider Johann Philipfen Erz: Bischoffen zu Maynz und Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Würzburg, Beklagten andern Theils, die Bestell- und Anordnungen des Pfarrsah, wie auch der Pfarrer Examen, Ordination, Investitur, Visitation, dann deren Correction, Ein- und Absetzung, auch andere der Geistlichen Jurisdiction angehörige Jura, bey den Pfarren zu Neusses aufm Berg, Weilandsheim, Gölchsheim und dessen *Filial* Hemmersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhofen, Rödelsee, Mainstockheim und Buchbrunn, (vergleichen Meynung es auch mit Minderfeld hat) betreffend, wird auf beyder Theile beschehenes schrift- und mündliches Anbringen, auch darauf erfolgte Submission, zu Recht erkannt, daß hochermeldter Marg: Graf zu Brandenburg: Dnoltzbach der prärendirten Pfarrstell- und Anordnung des Pfarrsah, dann der Pfarrer Examinir- Investir- Ordinir- Visitir- Corrigir- Ein- und Absetzung, auch anderer in Actis specificirter der Geistlichen Jurisdiction anhangender Actuum und Jurium in obbenannten Dorffschafften und derselben Pfarren, vermöge des Friedens-Schlusses keineswegs befugtet oder berechtiget, dohero sich deren zu enthalten schuldig seye: Als Wir dann höchstgedacht beklagte Ihre Churfürstliche Gnaden, als Bischoff zu Würzburg, von der angestellten Klage absolviren und erledigen; Jedoch solle den Unterthanen in gedachten Pfarren frey stehen, das Examen, Ordinationem, Investituram und andere obbenannte Actus Jurisdictionis Ecclesiasticae, Ihrer der Augspurgischen Confession zugehörnen Pfarrer, so viel Sie dessen Anno 24. zu thun erweislich im Gebrauch gewesen, bey erstgedachter Confessions- ver wandter Ständen Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wo und bey weme es Ihnen beliebet, ohne Obligation und Consequenz zu suchen, zu begehren und vornehmen zu lassen, es wäre dann, daß sie sich mit ihrem Landes- Fürsten selbst einet andern gewissen Modi hierunter vergleichen thäten. Decretum & publicatum in Consilio Deputationis ad Punctum Executionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum, die 5. Novembr. 1650.

## §. XVIII.

Am <sup>27. Octobr.</sup> 9. Novembr. ob es wohl Sonntag war, kamen doch die Deputati des Nachmittags zusammen, und eröffnete das Reichs: Directorium, es hätten die Franzosen angebracht, daß nun Ihres Königs Ratificationes zum zweyten mahl gefertigt vorhanden, und Sie solche auszuwechseln bereit wären: Weil Sie aber vernähmen, daß nach der Zeit, als Sie sich mit den Kayserlichen Gesandten des Formulars halber verglichen, und solches nach dem Tenor der Dsnabrückischen und Münsterischen Ratification eingerichtet, die Kayserlichen mit denen Schweden ein ander Formular concertirt hätten, worinnen der Königin in Schweden das Prædicat: *Potentissima*, zugelegt seyn solle; so könnten Sie weniger nicht thun, als

vor Ihren Königein gleiches zu prärendiren. Wollten sich nun die Herren Kayserlichen dazu verstehen, so wäre es gut; Wo aber nicht, so hätten Sie Befehl, Ihre Ratificationes bey dem Reichs: Directorio zu deponiren; 2) Hätten Sie nochmahln begehrt, das Actestat, in causa Schwendi contra Lagen, auf Maas, wie Sie gebeten, expediren zu lassen; 3) Nachdem auch die Wald: Städte nunmehr, und zwar leztlin am 15. Octobris restituirt worden wären, und Sie, die Franzosen, allem demjenigen, so Sie schuldig gewesen wären, an Ihrem Ort treulich nachgelebet hätten; so urgireten Sie auf ihr jüngstes Memorial, wegen würcklicher Præstirung der versprochenen *Special-Guarantie*, eine auf Ja oder Nein gestellte Resolution. Wor- auf man concludierte, mit den Franzos-  
 seit

Frankösische  
 Ratification  
 langet ein.

Frankosen  
 prärendiren  
 vor ihren Kö-  
 nig den Titel:  
 Potentissi-  
 mus.